

AUS

Filbrunn

00 Zsh2a032306

Sonderdruck aus
QUELLEN UND FORSCHUNGEN
AUS ITALIENISCHEN ARCHIVEN UND BIBLIOTHEKEN

Band 49

Max Niemeyer Verlag Tübingen 1969

PÄPSTLICHER PRIMAT UND PSEUDOISIDORISCHE DEKRETALEN*

von

HORST FUHRMANN

Am 6. Februar 1869 stand in der Halbmonatsschrift der italienischen Jesuiten „La Civiltà Cattolica“ ein Artikel mit der Überschrift „Pariser Korrespondenz“ zu lesen, der ein seit langem umlaufendes Gerücht zu bestätigen schien: die französischen Gläubigen erwarten; so hieß es dort, daß auf dem zum Jahresende von Papst Pius IX. einberufenen Allgemeinen Vatikanischen Konzil die Unfehlbarkeit des Papstes zum Glaubenssatz der katholischen Kirche erhoben werde.

Der Bericht, an offiziöser Stelle eingerückt, konnte wie eine Verlautbarung der römischen Kurie erscheinen und wurde auch so aufgefaßt. Unter den liberalen Katholiken Frankreichs und noch mehr Deutschlands löste er große Unruhe aus. Man hielt es für möglich, daß – um wörtlich zu zitieren – „die Unfehlbarkeitslehre, einmal zum Glaubenssatz erhoben, alle geistige Bewegung und wissenschaftliche Thätigkeit in der katholischen Kirche lahm legen“ werde, und man war bestürzt, wie weit die Vorbereitungen, das Dogma zu verkünden, in Rom offenbar schon vorangetrieben waren. In Deutschland fanden die liberalen Katholiken einen weithin sichtbaren Sprecher: den Münchner Stiftspropst und Professor Ignaz von Döllinger (1799–1890), den Nestor einer kritisch-historischen Theologenschule, den über die konfessionellen Grenzen hinaus eine große Gemeinde als „Primus doctor Germaniae“ (J. Janssen) verehrte. In mehreren anonym erschienenen Zeitungsauf-

* Wiedergabe eines Vortrags, der auf Einladung des Deutschen Historischen Instituts in Rom am 4. Dezember 1967 gehalten worden ist. Die Anmerkungen beschränken sich auf Angaben der wichtigsten Fundstellen.

sätzen griff Döllinger eine päpstliche Unfehlbarkeitslehre scharf an; unter dem Pseudonym „Janus“, damit – so war zur Begründung angegeben – „die Aufmerksamkeit der Leser sich ganz auf die Sache concentriren“, brachte Döllinger wenig später die Artikelserie „weiter ausgeführt“ und „mit Quellenbelegen“ als Buch „Der Papst und das Concil“ heraus. Seine Argumentation war weitgehend die eines Historikers; aus den Zeugnissen der Dogmen- und der Kirchengeschichte versuchte er, den Konzilsfreunden zu beweisen, daß sich der Glaubenssatz einer Infallibilität und eines Universalepiskopats des Papstes weder *iure divino* noch aus der Geschichte rechtfertigen lasse.

Döllinger war ein hervorragender Kenner der kirchlichen Überlieferung, und gerade jenen Bereichen halbdunkler, halbpainlicher Quellenkunde hatte er – vielfach als Wegbereiter – eine besondere Aufmerksamkeit gewidmet: den Papstlegenden, den Fälschungen. In seiner Konzilsabsage von 1869, die bereits im gleichen Jahre in Frankreich, England und in Italien übersetzt erschien, ist kaum ein Gegenstand so ausführlich behandelt wie „die großartige Erdichtung der Isidorischen Decretalen, deren Wirkung weit über die Absichten der Urheber hinausreichte, und, wenn auch langsam, allmählich eine vollständige Umwandlung der kirchlichen Verfassung und Verwaltung herbeiführte . . . Sie ist seit drei Jahrhunderten enthüllt, aber die Grundsätze, welche durch sie verbreitet und praktisch verwirklicht werden sollten, haben so tiefe Wurzeln in den Boden der Kirche getrieben und sind so verwachsen mit dem kirchlichen Leben, daß die Aufdeckung des Betrugs nicht einmal eine nachhaltige Erschütterung des herrschenden Systems zur Folge gehabt hat.“ Döllinger glaubte warnen zu müssen: Wollte die Kurie allen Ernstes die Unfehlbarkeit und den Gesamtepiskopat des Papstes verkünden, dann werde eine Entwicklung zu Ende geführt, die durch einen Betrug eingeleitet sei, denn, so glaubte er festhalten zu müssen: es ist „nun einmal nicht zu läugnen, daß für jeden Kenner der Geschichte mit Pseudo-Isidor auch der ganze historische Boden des Papalsystems“ verschwindet.

In Frankreich wandte sich mit ähnlichen Gründen wie Döllinger der Moralthologe an der Sorbonne Auguste-Joseph-Alphonse Gratry (1805–1872), Oratorianer und Mitglied der Académie française, gegen einen Lehrsatz der päpstlichen Unfehlbarkeit und des Universal-episkopats. „Le père Gratry“, wie er genannt wurde, trat mit offenen

Briefen an den Erzbischof von Mecheln und Primas von Belgien Victor-Auguste Dechamps hervor, der den Bischof von Orléans gerügt hatte, als dieser sich nicht entschieden zur Gruppe der „Infallibilisten“, der Konzilsanhänger, geschlagen hatte. „Ich hoffe nachzuweisen, Monseigneur“, versprach Gratry dem Primas, „daß Sie sich in Ihrer Antwort an den Bischof von Orléans auf falsche Dokumente gestützt haben“. Denn wohl enthalte das Brevier Sätze, die einen römischen Primat verkünden, doch seien sie eingeschoben und entstammten der anrühigen Quelle der pseudoisidorischen Fälschungen. Und wenn Monseigneur Dechamps einwende, „die größten Theologen aller Jahrhunderte“ hätten sich zur Lehre der päpstlichen Unfehlbarkeit bekannt, so sei „das Ganze nichts als ein Gewebe von Betrugereien“: die meisten Sätze „sind Auszüge aus den Falschen Dekretalen“.

Die Einwände Döllingers und Gratrys haben einen Beschluß des ersten Vatikanischen Konzils nicht verhindert, obwohl der bayerische Gesandte aus Rom melden zu können glaubte, daß viele Franzosen „durch Döllinger und Gratry scheu gemacht“ worden seien, und trotz der von Lord Acton an Döllinger mitgeteilten Beobachtung, „daß Gratry's Briefe die Franzosen abschreckten“. Am 18. Juli 1870 stimmte die erdrückende Mehrheit der Konzilsmitglieder dafür, die Lehre vom Universalepiskopat des römischen Bischofs und von der Unfehlbarkeit seiner Kathedralentscheidungen in das Dogmengebäude der katholischen Kirche aufzunehmen. Ein Jahr später unterwarf sich Gratry der Entscheidung des Konzils in einem offenen Brief an seinen Oberhirten, den Erzbischof von Paris. Zur gleichen Zeit wurde Döllinger exkommuniziert, nachdem er in einem Absagebrief unter anderem noch einmal ausdrücklich erklärt hatte, daß „die gesammte ächte Tradition der Kirche“ dem Universalepiskopat und der Unfehlbarkeit des Papstes „unversöhnlich entgegen“ stehe. Döllinger legte alle kirchlichen Würden ab und wandte sich als Schriftsteller anderen Sachgebieten zu, wie es heißt: „bis zu seinem Tod in grundsätzlicher, doch begrenzter Bereitschaft zur Rückkehr“ in den Schoß der katholischen Kirche. Zwar ist Döllinger selbst mit Arbeiten über pseudoisidorische Themen nicht mehr hervorgetreten, aber die Frage beschäftigte ihn weiter, und sein Sekretär, der die kirchliche Entfremdung Döllingers „mit dem Erscheinen und Studium des Pseudoisidor . . . also seit 1863“ (s. unten S. 328) heraufgekommen sieht, berichtet vom wissenschaftlichen

Nachlaß: „Was er – Döllinger – über den Ps(eudo)-Isidor gesammelt, ist geradezu massenhaft.“

I

Die Diskussion der Frage, die beim ersten Vatikanischen Konzil ein gesteigertes Interesse gefunden hat, ob Pseudoisidor „den ganzen historischen Boden des Papalsystems“ bilde, diese Diskussion sei in den Mittelpunkt des Versuchs hier gestellt.

Zunächst: Was ist diese „großartige Erdichtung der . . . Decretalen“ des Pseudoisidor? Eine Art lexikalischer Auskunft mag für unsere Zwecke genügen¹⁾: Isidorus Mercator nennt sich der Verfasser einer frühmittelalterlichen Kirchenrechtssammlung, die neben größtenteils altem und echtem Konzilsmaterial gegen hundert falsche und verurteilte Papstbriefe enthält. Diese pseudoisidorischen oder Falschen Dekretalen wiederum sind nur ein Teil der durch gleichen Ursprung und Charakter gekennzeichneten pseudoisidorischen Fälschungen. Es ist üblich geworden, ihnen vier Werke zuzuzählen: erstens eine Sonderform der spanischen Konziliensammlung (*Collectio Hispana Gallica Augustodunensis*), zweitens die sogenannten capitula Angilramni, die ihren Namen von der fiktiven Aufschrift empfangen haben, der gemäß sie von Papst Hadrian I. dem Bischof Angilram von Metz 785 übergeben worden seien, die Kapitulariensammlung des Benedictus Levita als drittes Werk und eben die dem ganzen Komplex den Namen gebenden pseudoisidorischen Dekretalen als viertes. Der Umkreis der pseudoisidorischen Fälschungen dürfte mit diesen Schriften zu eng gezogen sein: denn es gibt Spuren pseudoisidorischer Eingriffe, die in dieser schon kanonisch gewordenen Liste nicht enthalten sind. Als Zeit der Entstehung der Fiktionen gelten im allgemeinen die Jahre kurz vor der Mitte oder um die Mitte des 9. Jahrhunderts, und man wird die Begründung der jüngst von S. Williams vorgetragenen These (1964), daß die Dekretalen 833–840 entstanden seien, noch abwarten müssen.

¹⁾ Zur Einführung vgl. E. Sockel, Pseudoisidor, in: *Realencyklopädie für protestantische Theologie und Kirche*³, Bd. 16 (1905) S. 265ff.; H. Fuhrmann, *False Decretals*, in: *The New Catholic Encyclopedia* 5 (1967) S. 820ff.

Als Täter werden am häufigsten Kleriker aus dem Kreise um den gestürzten Erzbischof Ebo von Reims vorgeschlagen.

Von der Wirkungsgeschichte her sind aus dem vorgestellten Schriftenkreis nur die pseudoisidorischen Dekretalen von Belang; nur sie sind zu größerem Einfluß gelangt. In ihnen wird breit das kirchliche Leben behandelt: Liturgie, Sakramentenlehre, Eherecht, Vita Apostolica usw., doch dem Aufwande nach stehen der Schutz und die Amtsrechte der Suffraganbischöfe am stärksten im Vordergrund. Diesem Zweck zugeordnet ist eine Reihe von Bestimmungen in den Dekretalen: z. B. eine Abwertung der Metropolen, die Einrichtung einer neuen hierarchischen Stufe des Primas-Patriarchen, vor allem aber: eine geradezu rhapsodische Häufung von Rechten des römischen Bischofs, dem allein z. B. die *causae maiores* und jede Konzilsbestätigung vorbehalten sind. Und um diese pseudoisidorischen, die päpstliche Jurisdiktionsgewalt stützenden Rechtssätze, die bald und vornehmlich vom 11. Jahrhundert ab aus der Schutzfunktion für den Bischof gelöst und für sich als eigene römische Primatialrechte behandelt wurden, um jene Kardinalsätze, die Gregor VII. (1073–1085) bei der Abfassung seines *Dictatus Papae* vor Augen hatte, über die Luther und Eck als Beweisstücke des päpstlichen Primats (c. 2 D. 22) 1519 in Leipzig disputierten, um diese gefälschten Sätze bewegte sich hauptsächlich die Diskussion, ob „Pseudo-Isidor . . . den ganzen historischen Boden des Papalsystems“ abgebe.

II

Die Frage ist so alt wie die kritische Beschäftigung mit den pseudoisidorischen Dekretalen, denn sie wurde als Problem mit der Erkenntnis sichtbar, daß die alten und bislang meist vorbehaltlos zitierten Papstdekretalen Fälschungen sind. Flacius Illyricus und sein Kreis der Magdeburger Zenturiatoren zählten 1559 in ihrer *Historia ecclesiastica* die Papstbriefe des Falschen Isidor zu den „*mysterii iniquitatis fundamenta*“²⁾, das heißt bei ihnen: zu den Grundlagen der ungerechten Herrschaft des Papsttums, denn im Regiment des Bischofs

²⁾ *Ecclesiastica historia . . . congesta per aliquot studiosos et pios viros in urbe Magdeburgica*, Cent. II cap. VII, Basel 1560, Sp. 147, 61.

von Rom sahen sie das Reich des Antichrist heraufgekommen, das erst voll begründet sein mußte, bevor ihm das Jüngste Gericht ein Ende bereiten konnte. Das Wort der Zenturiatoren vom *mysterium iniquitatis* ist biblischen Ursprungs. Mit ihm ist angespielt auf das *mysterium iniquitatis*, das „Geheimnis der Bosheit“, von dem es im zweiten Brief des Paulus an die Thessalonicher (Kap. 2) heißt: „die Zukunft (des Bösen) geschieht nach der Wirkung des Satans mit allerlei lügenhaften Kräften und Zeichen und Wundern und mit allerlei Verführung zur Ungerechtigkeit unter denen, die verloren werden. . . . Darum wird ihnen Gott kräftige Irrtümer senden, daß sie glauben der Lüge.“ Die Lügenhaftigkeit der pseudoisidorischen Dekretalen und ihre weite Verbreitung bestätigten die Magdeburger Zenturiatoren in ihrer Überzeugung, daß hinter der Figur des römischen Bischofs der wahre Antichrist stecke. Isidors Falsche Briefe sind hier in das Heilsgeschehen eingeordnet: sie sind Ankündigung des päpstlichen Antichrist vor dem Ende der Tage.

Seit den Magdeburger Zenturiatoren, deren Kirchengeschichte sogleich in mehreren, kurz aufeinanderfolgenden Auflagen Verbreitung fand, ist die Flut der Literatur über die pseudoisidorischen Fälschungen beinahe ins Uferlose angestiegen, und Rudolf Buchner hat 1953 in seinem Überblick über die Rechtsquellen festgestellt³⁾: „D. Schrifttum zu d. pseudoisidorischen Fälschungen ist unübersehbar“. Aber die massenhaften Beiträge beschäftigen sich hauptsächlich mit der Entstehungsgeschichte der Fälschungen, mit dem, was man im vorigen Jahrhundert gern „die pseudoisidorische Frage“ genannt hat, obschon bereits ein Gelehrter des 18. Jahrhunderts Ludwig Timotheus Spittler (s. unten S. 323), überdrüssig der erfolglosen Suche nach Autor und Ziel, zur Einsicht gefunden hatte: „die Sache (die pseudoisidorischen Fälschungen und ihr kirchenrechtliches System) fängt doch erst da recht an für die Geschichte zu existieren, wenn sie in allgemeine Cirkulation kommt“. Jedoch die Suche nach dem Täter und dem Ort seiner literarischen Werkstatt, nach dem Zweck und der Tendenz seines Werkes hat mit ihrem geradezu kriminalistischen Reiz die Forschung mehr angezogen als die für das historische Urteil gewiß nicht minder

³⁾ Wattenbach-Levison, Deutschlands Geschichtsquellen im Mittelalter. Vorzeit und Karolinger. Beiheft: Die Rechtsquellen (1953) bearb. von R. Buchner S. 71 Anm. 303.

bedeutsame Aufgabe, dem Anteil des pseudoisidorischen Werkes am Geschichtsverlauf und am päpstlichen Primat nachzugehen. Nach der Person des Fälschers und nach seiner Heimat soll hier nicht gefahndet werden. Die Aufmerksamkeit gilt ganz der seit dem 16. Jahrhundert geführten Diskussion über die Wirkung Pseudoisidors auf das Kirchenrecht und den päpstlichen Primat, eine Diskussion, die weit über den engen Bezirk gelehrter Forschung hinausreichte.

Im Verlaufe der jahrhundertelangen Debatte hat sich der Charakter der Frage, der Grad ihrer Provokation stark gewandelt. Bis in das 19. Jahrhundert waren es vorwiegend konfessionell gefärbte Pauschalurteile, häufig nach flüchtiger oder gänzlich ohne Überprüfung des historischen Materials abgegeben und von der Überlegung ausgehend, ob Pseudoisidor „ein neues Kirchenrecht“ geschaffen habe oder nicht. Ein Ergebnis wurde eher durch Vergleiche der alten Kirchenordnung mit den neuen Sätzen des Fälschers Isidor, der „vetus“ und der „nova disciplina ecclesiae“, wie es zuweilen hieß, nicht auf dem Weg einer Quellenanalyse angestrebt. Davon ist auch die größte kritische Leistung auf dem Gebiet der pseudoisidorischen Quellenforschung vor dem 19. Jahrhundert nicht frei.

Der reformierte Prediger David Blondel (1590–1655) hat 1628 wie kein anderer die Quellen bloßgelegt, aus welchen die pseudoisidorischen Dekretalen mosaikartig zusammengesetzt sind⁴⁾: ein Geflecht von rund zehntausend Exzerpten, verwoben mit Zutaten der pseudoisidorischen Fälscher. Blondel gelang der unumstößliche Nachweis, daß sich diese – angeblich – frühkirchlichen Briefe von späteren Zeugnissen ableiten, nicht umgekehrt. Denn bis auf seine Zeit konnte es immerhin noch für umstritten gelten, ob die alten Dekretalen nicht dort auszugsweise zitiert sind, woher die Fälscher sie in Wirklichkeit genommen haben. Blondel veranschlagte den Erfolg des Betrugs sehr hoch. Er verglich die alte Rechtsordnung mit der neuen, pseudoisidorischen und sah in ähnlicher Weise wie die Zenturiatoren Kräfte des Antichrist am Werk, gegen die er allerdings mit der Hoffnung auf einen neuen Tag seine Censura, seine „Abrechnung“, geschrieben hat.

Der Unechtheitsnachweis der Zenturiatoren und David Blondels wurde zwar noch hie und da abgelehnt, im allgemeinen aber auch von

⁴⁾ D. Blondel, *Pseudo-Isidorus et Turrianus vapulantes* (Genf 1628).

katholischer Seite anerkannt, hatte doch eine Autorität wie Cesare Baronio (1538–1607) die Unechtheit der Dekretalen der alten Päpste unumwunden zugegeben, obgleich es seine erklärte Absicht gewesen war, mit seinen *Annales ecclesiastici* der Darstellung und den Vorwürfen der Magdeburger Zenturiatoren entgegenzutreten. Zugleich freilich kam es Baronio darauf an, sichtbar werden zu lassen, „daß“, wie er schrieb⁵⁾, „die heilige römische Kirche (der pseudoisidorischen Dekretalen) nicht bedarf“, eine Salvationsklausel, die nachwirken sollte.

III

Nach Baronio gingen die meisten und gerade die angeseheneren katholischen Historiographen und Kirchenrechtslehrer bei der Behandlung der Dekretalen des Isidorus Mercator von der Tatsache einer Fälschung aus. Man sollte meinen, daß nun die Frage nach dem Einfluß – speziell in bezug auf den päpstlichen Primat – gründlicher behandelt worden wäre, aber es blieb meist bei wenig differenzierten Behauptungen. Allerdings hat man zu bedenken, daß der erstarkende Gallikanismus der Frage eine entschiedene Voreingenommenheit verliehen hatte. Schon 1611 verkündete der damalige Syndikus der theologischen Fakultät der Universität Sorbonne Edmond Richer (1559–1631) in einem Libell für die gallikanische Eigenständigkeit, daß die pseudoisidorische Sammlung „mit der Absicht angefertigt worden sei, die Macht des Römischen Stuhles zu erhöhen“, und daß das Werk großen Erfolg gehabt habe⁶⁾. Wenn dann in den formulierten gallikanischen Freiheiten dem Papst das Recht abgesprochen wird, über französische Untertanen „eine direkte und unmittelbare, d. h. erstinstanzliche, kirchliche Jurisdiktion“ zu besitzen, so hat dies seinen Anhalt an dem älteren Recht vor Pseudoisidor. Richtpunkt war die Zeit vor der pseudoisidorischen Verfälschung. Das alte Recht, das sich unter der Zustimmung der Gesamtkirche entwickelt habe, sei durch ein neues verdrängt worden, das mit Hilfe Papst Nikolaus' I. (858–867) und der auf

⁵⁾ C. Baronius, *Annales ecclesiastici* X (Venedig 1711) annus 865, nr. VIII, S. 239.

⁶⁾ E. Richerii *Dis. Par. De potestate Ecclesiae in rebus temporalibus libri IV numquam antehac editi* (London 1691) I, 3, 1 S. 29.

ihn folgenden römischen Bischöfe allmählich in den Provinzen des Abendlandes in Gebrauch gelangte, und dieses neue Papstrecht sei erfaßt im Werke Pseudoisidors: „Ius illud comprehensum est Collectione Isidori“, schrieb Pierre de Marca (1594–1662) in seiner berühmten Grundsatzschrift *De Concordia Sacerdotii et Imperii* von 1641, die er auf Wunsch Richelieus verfaßt hatte⁷⁾. De Marcas Wort besaß Gewicht, denn er war ein vorzüglicher Kenner der Kirchengeschichte, speziell Pseudoisidors und der karolingischen Zeit, der auch die Schriften Hinkmars von Reims und dessen Pseudoisidorbenutzung mit einer kritischen Schärfe behandelt hat, die seine Untersuchungen selbst heute noch lesenswert macht. De Marcas Urteil ist noch gemäßigt neben dem seines Protegés und Nachlaßverwalters Stephan Baluze (1630–1718), der von einem „neuen, aus den Falschen Dekretalen . . . geflossenen Recht“ sprach und zur Nachwirkung meinte, „daß nach diesen Zeiten (dem Auftauchen der Dekretalen) nichts häufiger in den Ohren der Christen geklungen hat als die Autorität und die Erwähnung dieser neuen Briefe“⁸⁾. Von ihm stammt der von Gallikanern und acattolici genüßlich zitierte Satz von den „Triumphen, die Isidorus Mercator über die überwundene alte Kirchendisziplin errungen hat“. In der Nachfolge Blondels überprüfte Baluze, wie gleichzeitig Kanonisten der Universität Paris, das pseudoisidorische Traditionsgut in den größeren Kirchenrechtssammlungen bis zum Dekret Gratians. Aber alle diese und ähnliche Versuche, obschon mit manchem klingenden Namen verbunden (Coustant, van Espen, Berardi), brachten wenig Neues.

Die Kette der meist billigen und überkommenen Aburteilungen unterbrachen schließlich die Brüder Pietro und Girolamo Ballerini (1698–1769 bzw. 1702–1781) mit ausgewogenen Analysen frühmittelalterlicher Kirchenrechtssammlungen⁹⁾: sie sahen durch Pseudoisidors

⁷⁾ P. de Marca, *De Concordia Sacerdotii et Imperii seu De libertatibus Ecclesiae Gallicanae libri VIII* (Paris 1663) lib. III c. V Bd. 1 S. 156.

⁸⁾ St. Baluzius in seiner Einleitung zur 1672 neu herausgegebenen Schrift des A. Agustin († 1586) *De emendatione Gratiani dialogorum libri II* (zuerst 1587), abgedruckt bei: A. Gallandius, *De vetustis canonum collectionibus dissertationum sylloge II*, Diss. X (Mainz 1790) S. 204 in der *Collectio Praestantiorum Operum ius canonum illustrantium XVI*.

⁹⁾ In der Venedig 1757 als drittem Band ihrer *Sancti Leonis Magni Romani pontificis opera* erschienenen Appendix steht die Abhandlung: *De antiquis tum*

Wirksamkeit wohl ein neues Recht entstanden, jedoch kein neues Kirchentum, denn die Sätze der Fälschung – so fanden sie – stammten größtenteils aus Vaterschriften, aus echten Dekretalen von Papst Siricius (384–399) an und aus frühen Konzilsakten. Die Argumente der Ballerini wären vielleicht kaum mehr als hervorragende Zeugnisse kanonistischer Gelehrsamkeit geblieben, hätten sie sich nicht wenig später im Kampf gegen die Behauptung des Febronius bewährt, daß Pseudoisidor erheblich zur Ausbildung des päpstlichen Jurisdiktionsprimats und zum Abbau der episkopalen Egalität beigetragen habe. Speziell Pietro Ballerini wurde zum Anwalt der auch ohne Pseudoisidor wesensmäßig und durch Tradition gegebenen Papstrechte gegen Febronius und seine Lehre.

IV

Durch den Trierer Weihbischof Johann Nikolaus von Hontheim (1701–1790), der sich in seiner 1763 erschienenen Programmschrift *De statu Ecclesiae et legitima potestate Romani Pontificis* unter dem Pseudonym Justinus Febronius verbarg, hatte die Frage, wie weit sich die Primatstellung des Bischofs von Rom auf Pseudoisidor stütze, besondere Aktualität, ja Gefährlichkeit erhalten.

Neu war es nicht, daß Febronius-Hontheim den Anteil Pseudoisidors am Kirchenrecht hoch veranschlagte: die Sammlung, die er für ein römisches Gewächs erklärte, sei „zur höchsten Autorität überall auf der Erde aufgestiegen“; „der eine Isidor Mercator habe der Kirche mehr Schaden zugefügt, als alle Erzketzer zusammen“; wenn „die Römer behaupteten, daß sie dieser isidorianischen Zeugnisse nicht bedürfen, um ihre Ziele durchzusetzen“ – offenkundig eine Wendung gegen ein Urteil, das wir von Baronius her kennen und das gern ins Feld geführt wurde –, so meine er hinreichend bewiesen zu haben, daß sich die Päpste vor dem 8. Jahrhundert der Fälschungen eben nicht erfreut hätten¹⁰).

editis, tum ineditis collectionibus et collectoribus canonum ad Gratianum usque tractatus; über Pseudoisidor: Pars III Cap. VI (p. CCXV–CCXXXVI), das Zitat p. CCXXI.

¹⁰) J. Febronius (= N. von Hontheim), *De statu Ecclesiae et legitima*

Diese gleichsam passive Beschreibung wurde jedoch von Febronius ins Aktive gewendet durch die umstürzlerische Forderung, daß dem Papsttum die Rechte genommen werden sollten, die (nach Febronius-Hontheim) Isidor Mercator erfunden oder gefördert habe; denn ursprünglich habe es eine allgemeine Kirchenfreiheit gegeben, dann sei diese zugunsten des päpstlichen Primats beseitigt worden. Und das ist durch und durch pseudoisidorisches Recht: „Tale per omnia est Ius Isidorianum“. Bischöfe und weltliche Herrschaft sollten deshalb zur alten, vorpseudoisidorischen Freiheit zurücklenken: zum Beispiel Nationalkonzile abhalten, päpstliche Bullen nicht ohne vorherige Prüfung anerkennen usw. 1778 nahm Febronius-Hontheim die Thesen seiner Schrift zurück, ihre Wirkung konnte er nicht zurücknehmen.

Das Urteil des Febronius stellte sich in gefährliche Nähe einer nichtkatholischen Romfeindlichkeit, die über das „gedicht, welches der Isidor aus falschen und untergeschobenen decretalen gezimmert und aufgeführt“, kaum anders schrieb und sich für die „Freiheit der Teutschen Kirchen“ einsetzte: so der protestantische Jurist Johann Georg Estor (1699–1773)¹¹⁾. Und der zu seiner Zeit recht einflußreiche schwäbische Historiker und spätere Göttinger Professor Ludwig Timotheus Spittler (1752–1810), der Verfechter einer streng pragmatischen Geschichtsschreibung, verfaßte sogar eine „Geschichte des Kanonischen Rechts bis auf die Zeiten des falschen Isidorus“ (1778) und gab zur Begründung der Periodisierung an¹²⁾: „weil die grosse Katastrophe, daß itzt (von dem Einbruch der pseudoisidorischen Dekretalen an) nichts mehr kanonisches Recht heißt, als was der Bischof zu Rom gutfindet, wenigstens der Theorie nach vollendet ist“ und der Papst zum „wahren Despoten“ der Kirche geworden sei.

Wesentlich verhängnisvoller als diese Stimmen außerhalb der katholischen Kirche waren die Folgen Febronianischer Gedanken für

potestate Romani Pontificis liber singularis ad reuniendos dissidentes in religione Christianos compositus (Bouillon [Frankfurt am Main] 1763), hier nach der zweiten, für unsere Frage noch fündigeren Auflage, Bd. I (Bouillon [Frankfurt am Main] 1765) bes. S. 647, 671, 656, 657.

¹¹⁾ J. G. Estor, Freiheit der Teutschen Kirchen fürnämlich in rücksicht auf Se. Kaiserliche Majestät und im betreffe der Teutschen Reichs-Stände wider die eingriffe der Curialen zu Rom (Frankfurt a. M. 1766) S. 384 § CCCCXXXVII.

¹²⁾ L. Th. Spittler, Geschichte des kanonischen Rechts bis auf die Zeiten des falschen Isidorus (Halle 1778) S. 278, 260.

das Verhältnis von Staat und Kirche in katholischen Ländern und für die Rechtsordnung der katholischen Kirche schlechthin. Ob die Kirche ihre Lehre von der geistlichen Immunität in zeitlichen Dingen auf die falschen Dekretalen des Isidor Mercators gegründet habe? Diese Frage warf 1766 der Direktor des kurbayerischen geistlichen Rats, zugleich Direktor der Philosophischen Klasse der kurbayerischen Akademie der Wissenschaften, Peter von Osterwald (1717–1778) auf, und er bejahte sie. Für ihn waren die pseudoisidorischen Fälschungen, wie er schrieb¹³), „die eigentlichen Quellen des neuern Juris Canonici“; zu diesem Befund kam er ohne historische Recherchen. Erfüllt von der Forderung Christian Wolfs einer auch in göttlichen Dingen wissenschaftlichen Vernunftlehre, ließ sich Osterwald im kirchenrechtlichen Bereich von der Idee des Febronius eines autonomen Staatskirchentums leiten: „Gott, dem Staate, und der Wahrheit“ lauten Widmungen seiner Bücher. Der allgemein anerkannte Fälschungscharakter der pseudoisidorischen Dekretalen war ihm Grund genug, dem Staate die Befugnis zuzuerkennen, ein Rechtsinstitut aufzuheben, das Pseudoisidor in seiner Fälschung unter Beschneidung staatlicher Rechte gefördert hatte. Osterwald, selbst Konvertit, hat heftigen Widerspruch hinnehmen müssen, zumal er die damals in hoher Blüte stehende bayerische Klostergelehrsamkeit auf den Plan gerufen hatte.

Am eindringlichsten und für das Papsttum am gefährlichsten wirkte der Febronianische Satz, daß die Vorrechte des römischen Bischofs ein pseudoisidorischer Zugewinn seien, in der Emser Punktation von 1786 nach, in dem Versuch der Erzbischöfe von Köln, Trier, Mainz und Salzburg, sich der über die Nuntiaturen laufenden Jurisdiktion des Papstes zu entziehen und unter dem Schutz des Kaisers eine episkopalistische Reichskirche zu errichten. In kühler Berechnung wird festgestellt¹⁴): Zwar müßten alle Katholiken dem Papst „immer den canonischen Gehorsam mit voller Ehrerbietigkeit leisten. Allein alle

¹³) Veremunds von Lochstein (= P. von Osterwald) Gründe sowohl für als wider die geistliche Immunität in zeitlichen Dingen (Straßburg ¹1766, Straßburg ²1767) Kap. X S. 198ff.

¹⁴) M. Stigloher, Die Errichtung der päpstlichen Nuntiatur in München und der Emser Congreß (1867) S. 70 und S. 267, abgedruckt auch bei C. Mirbt, Quellen zur Geschichte des Papsttums und des römischen Katholizismus ⁴(1924; Nachdruck 1934) S. 414 Nr. 553.

andern Vorzüge und Reservationen, die mit diesem Primate in den ersten Jahrhunderten nicht verbunden, sondern aus den nachherigen Isidorianischen Decretalen zum offenbaren Nachtheile der Bischöfe geflossen sind, können jetzt, wo die Unterschlebung und Falschheit derselben hinreichend erprobt und allgemein anerkannt ist, in den Umfang dieser Jurisdiction nicht gezogen werden. Diese gehören vielmehr in die Klasse der Eingriffe der römischen Curie“.

Papst Pius VI. nahm es mit der Antwort sehr ernst; er ließ eine Widerlegung ausarbeiten, an der auch der damals in Rom wirkende Spezialist für die Bekämpfung des Febronianismus Francesco Antonio Zaccaria (1714–1795) beteiligt war; sie erschien 1789 zum erstenmal im Druck: 336 Seiten in Oktav. Ausführlich ist auf die Beziehungen der päpstlichen Rechte zu den Isidorischen Fälschungen eingegangen¹⁵⁾; die Übereinstimmung mit Sätzen der älteren Kirche wird hervorgehoben, das Hinnehmen der Fälschung im Mittelalter damit begründet, daß sie eben von den „alten Monumenten“ abhinge und Neues nicht gebracht habe – Gedanken der Ballerini. Letztlich wird die Frage einer historischen Erörterung entzogen; mit Baronius ist gegen Febronius formuliert: „... Wir wollen eine solche Sammlung (d. h. die Pseudoisidors) beiseite lassen, die, selbst wenn sie paßt, mit Feuerbrand vernichtet werden muß. Die päpstliche Autorität hat fürwahr niemals einer solchen Unterstützung bedurft und wird ihrer in Zukunft nicht bedürfen.“ Das Wesen einer göttlichen Stiftung kann durch eine Fälschung nicht berührt werden.

Die Frage nach dem Einfluß der pseudoisidorischen Fälschungen ist eine historische. Wer über das Wesen der Kirche oder des Staates nicht historisch denkt, hat einen Rekurs auf die Entstehung der beiden letztlich nicht nötig, braucht sich um einen pseudoisidorischen Anteil an dem Recht und der Verfassung der Kirche nicht zu scheren. Die Behauptung des Febronius, daß Pseudoisidor in karolingischer Zeit die alte Kirchenfreiheit verdorben habe, war äußerlich wohl historischer Natur. Aber das geschichtliche Argument ist hier einbezogen in das umgreifende Lehrsystem einer episkopalistischen Kirchenverfassung, von dem es Wert und Funktion empfängt. Die Fälschungstatsache kam

¹⁵⁾ Sanctissimi Domini nostri Pii Papae Sexti Responsio ad Metropolitanos Moguntinum, Trevirenses, Colonienses, et Salisburgenses super nunciaturis apostolicis (Rom 1789) Cap. VIII sect. IV nr. 100 S. 237.

zupaß, um kuriale Vorrechte, die der eigenen Konzeption wesensmäßig widersprachen, mit dem Geruch einer unlauteren Anmaßung zu umgeben. Die historische Quellenanalyse empfing ihren Anstoß und ihre Intensität vom abstrakten System.

Die Zuordnung historischer Befunde auf gewisse Prinzipien mag es mit sich gebracht haben, daß wie hier, so allgemein der Impuls der Aufklärung, sich mit der Genesis eines von ihr weitgehend abgelehnten Instituts wie des Papsttums zu beschäftigen, auffallend schwach war, und demzufolge sind selbst so delikate Themen wie das Pseudoisidorische am päpstlichen Primat kaum untersucht worden. Im Lichte der Vernunft erschien selbstverständlich eine Institution, in deren Umkreis sich Fälschungen befanden, „infâme“. Sie war es freilich ohnehin als „superstition“ kraft Wesen und diskreditierte sich nicht allein in dem Teil, der von Betrug betroffen war.

Als die französische Nationalversammlung über die Zivilkonstitution der französischen Geistlichkeit beriet, trat in einem kritischen Moment am 31. Mai 1790 der jansenistisch gesinnte und kanonistisch gebildete Advokat Armand-Gaston Camus (1740–1804), Abgeordneter des dritten Standes der Stadt Paris und früherer Ratgeber des Erzbischofs von Trier, mit kirchengeschichtlichen Ausführungen hervor: er sprach vom Aufbau der kirchlichen Hierarchie und Organisation, die er von der „despotischen“ Macht des Papstes überwuchert fand¹⁶); ohne Nachdruck führte er mehrmals ausgiebig die pseudoisidorischen Dekretalen an, die die autonome Jurisdiktion der Provinzen durch ein Appellationsrecht nach Rom durchbrochen hätten. Ihn erhitze die Existenz der Fälschung nicht in dem Maße wie die Febronianer, denn von vornherein „bekannte er sich . . . zu dem Axiom, daß die Religion im Staate und nicht der Staat in der Religion sei“¹⁷). Durch welche Umstände diese Struktur, wie sie ihm vorschwebte, gestört worden sein könnte, interessiert ihn nicht unmittelbar. Sein Bild vom Verhältnis des Staates zur Religion, entworfen aufgrund vernunftmäßiger Vorstellungen und einer Wertung der Religion als versittlichender Kraft, hatte nur schwa-

¹⁶) Archives parlementaires de 1787 à 1860. 1^{ère} sér. 1787–1799. t. 16 (1883) S. 6.

¹⁷) K. D. Erdmann, Volkssouveränität und Kirche. (Studien über das Verhältnis von Staat und Religion in Frankreich vom Zusammentritt der Generalstände bis zum Schisma, 5. Mai 1789–13. April 1791) (1949) S. 247 in Aufnahme eines Zitats Camus’.

che historische Konturen, und ohne sich an der Fiktion zu erregen, lieferte er, als er von Napoleon politisch kaltgestellt war, in einer Art Freizeitbeschäftigung auch heute noch nicht ersetzte Beschreibungen von Pseudoisidor-Codices. Kein Wort steht in ihnen etwa von einem verderblichen Einfluß der Fälschung.

V

Mit dem Untergang der alten Reichskirche war auch dem Febronianismus die Kraft gebrochen; ein Urteil über den Einfluß Pseudoisidors verlor an kirchenpolitischer Aktualität, es wurde für die nächsten Jahrzehnte mehr eine gelehrte Frage. Johann Anton Theiner (1799–1860), der Bruder des späteren Vatikanischen Archivpräfekten Augustin Theiner (1804–1874), der selbst über die kanonistische Tradition Pseudoisidors gearbeitet hat, verfaßte 1827 eine geschickt zusammengetragene Literaturkompilation, der trotz oder vielleicht gerade wegen ihres abgeleiteten Charakters eine starke Wirkung zuteil geworden ist; er störte die Leser nicht durch neue Ergebnisse und originelle Einsichten. Anton Theiner sah in den Dekretalen „ein ganz neues System über das Päpstliche Ansehen aufgestellt und durch Eintreten begünstigender Umstände durchgeführt“¹⁸⁾. Schwerer als diese in den nächsten Jahren immer wieder vorgebrachte allgemeine Behauptung wogen die quellenkundlichen Anregungen Aemilius Ludwig Richters (1808–1864), der Pseudoisidor die Leistung zuschrieb, den im „Laufe der Jahrhunderte zur Entwicklung gekommenen kirchlichen Verhältnisse(n)“ eine „feste Gestaltung“ gegeben und damit die Voraussetzung für eine weite Verbreitung geschaffen zu haben, ein an sich neutrales und auf die Rechtsstruktur gehendes Urteil¹⁹⁾. Doch Rich-

¹⁸⁾ So F. A. Biener, in: Kritische Zeitschrift für Rechtswissenschaft 3 (Tübingen 1827) S. 160 in seiner Rezension von Theiners Buch.

¹⁹⁾ Aem. L. Richter hat mehrfach die pseudoisidorische Tradition in Kirchenrechtssammlungen untersucht: Beiträge zur Kenntniss der Quellen des canonischen Rechts (1834) S. 36ff.; De emendatoribus Gratiani dissertatio historico-critica. Pars I (Habil.schrift Leipzig 1835) S. 2f.; Rezension von F. Kunsmann, Die Canonensammlung des Remedius von Chur aus den Handschriften der königlichen Bibliothek zu München (1836), in: Kritische Jahrbücher für deutsche Rechtswissenschaft 1 (1837) bes. S. 357.

ters Leistung ist gerade für die Erschließung Pseudoisidors als Quelle nur unvollkommen umschrieben, wenn man seiner nicht als des Begründers der Berliner Kirchenrechtsschule gedenkt, die „die Grundsätze der historischen Schule auch für das Kirchenrecht zu den herrschenden erhoben“ und sich – wie seine Schüler es in einer Festschrift formulierten²⁰⁾ – zu Aufgaben gesetzt hat: „vollständige Beschaffung des geschichtlichen Materials, streng kritische Behandlung der Quellen, exakte dogmengeschichtliche Erforschung der einzelnen Rechtsinstitute, objektive wissenschaftliche Bearbeitung des konfessionellen Kirchenrechts.“ Paul Hinschius (s. unten S. 330f.), von dem die heute maßgebliche Edition der pseudoisidorischen Dekretalen stammt, und Emil Friedberg (1837–1910), der die noch nicht überholte Corpus-Iuris-Canonici-Ausgabe neu besorgte, zählten und bekannten sich gern zu Richters Schülerkreis.

Die Zahl der gelehrten Arbeiten über Pseudoisidor um die Mitte des vorigen Jahrhunderts war ungewöhnlich hoch: kaum ein Jahrzehnt, in dem es nicht für erforderlich gehalten wurde, über die „pseudoisidorische Frage“ in ihrem jeweiligen Stande zu referieren, um die vielfältigen Beobachtungen über vermutlichen Autor und Zweck zusammenzutragen und die Übersicht zu bewahren. Die kritisch-philologische Methode duldet ungern weiße Flecken auf ihrer Karte der Überlieferung. Die Diskussion erhielt neuen Aufschwung durch ein wissenschaftliches und durch ein kirchlich-politisches Ereignis: durch Paul Hinschius' Edition der pseudoisidorischen Dekretalen 1863 und durch das erste Vatikanische Konzil 1869/70, das die schon vom Febronianismus gestellte Frage nach der Wirksamkeit Pseudoisidors auf das Kirchenrecht, speziell auf die Ausbildung des „Papats“, um einen Ausdruck Döllingers aufzunehmen, neu belebte.

Die Erregung über den Universalepiskopat und die Unfehlbarkeit des Papstes betraf dabei nicht allein das Dogma als Gegenstand katholischen Bekenntnisses. In einer Zeit der Fortschrittsgläubigkeit und der aufblühenden Wissenschaften schien selbst manchen Katholiken die neue Lehre die Gefahr in sich zu bergen, daß durch sie „alle geistige Bewegung und wissenschaftliche Thätigkeit in der katholischen Kirche“ lahmgelegt werde. So hatte Janus-Döllinger die Sorge um-

²⁰⁾ Festschrift Emil Friedberg zum siebzigsten Geburtstag (1908). Widmung.

schrieben (s. oben S. 313f.), und sie hatte eine Entsprechung in den Angriffen vornehmlich nationalliberaler Kreise in Deutschland. „Sie, meine Herren, haben verschuldet . . ., daß auf dem Boden des Ultramontanismus die höchsten geistigen Leistungen nur spärlich wachsen, daß in dem giftigen Schatten des Baumes . . . die Talente ausgehen“. Das rief wenig später während des Kulturkampfes der Deputierte Theodor Mommsen im preußischen Abgeordnetenhaus den Vertretern des Zentrums zu²¹⁾, und gerade die Federn nationalliberaler Historiker waren in diesen Jahren zu ähnlichen Urteilen überaus bereit. Heinrich von Treitschke²²⁾ hielt es für „sehr zweifelhaft“, „ob . . . im Schooße der katholischen Kirche eine nachhaltige Erhebung der freieren Gedanken folgen werde“, sprach von den „wenigen wirklichen Talenten“, die dort anzutreffen seien. Heinrich von Sybel²³⁾ sah neben den Werken der Mommsen, Waitz, Giesebrecht, Droysen, Häusser kein einziges katholisches ultramontanes Buch „in Betracht (kommen)“ und so fort. Nicht wenige Katholiken, die dem ersten Vaticanum widerstrebten, fürchteten eine dogmatische Einschnürung geistiger Freiheit durch ein Instrument, an dessen Entwicklungsweg sie eine Fälschung wähten, vor der die „Wahrheitsforschung“ nicht „ausbiegen“ dürfe.

Die meisten Kontroversschriften um das erste Vaticanum – ihre Zahl dürfte in die Hunderte gehen – sind freilich für den Tag ohne eigene Forschungen geschrieben; nur zwei Beiträge verdienen in unserem Bereich Erwähnung: Döllingers „Der Papst und das Concil“ (1869) und die umsichtige und 1870 in der französischen Jesuitenzeitschrift „Etudes religieuses“ erschienene Analyse des Bollandisten Charles de Smedt (1833–1911) über die Aufnahme der pseudoisidorischen Fälschung in Rom²⁴⁾, beide Abhandlungen von einander entgegengesetz-

²¹⁾ Stenographische Berichte über die Verhandlungen der durch die Allerhöchste Verordnung vom 3. Oktober 1877 einberufenen beiden Häuser des Landtages. Haus der Abgeordneten Bd. I (1878) S. 568.

²²⁾ H. von Treitschke, Die Maigesetze und ihre Folgen, in: Zehn Jahre deutscher Kämpfe, Bd. 2, 1871 bis 1879 (1897) S. 94. H. von Treitschke, Briefe, hg. von M. Cornicelius, Bd. 2 (1918) Nr. 395 S. 311.

²³⁾ H. von Sybel, Über den Stand der neueren deutschen Geschichtschreibung, in: Kleine historische Schriften, Bd. 1 (1863) S. 356.

²⁴⁾ Ch. de Smedt, Les fausses décrétales, l'épiscopat franc et la cour de Rome du IX^{ème} au XI^{ème} siècle, in: Etudes religieuses, historiques et littéraires par des pères de la Compagnie de Jésus, IV sér. 6 (1870) S. 77–101.

ten Positionen aus verfaßt. Während Döllinger behauptete, daß Pseudoisidor „Grundsteine zum Gebäude der päpstlichen Unfehlbarkeit“ geliefert habe und seine Dekretalen von Rom „sofort“ „begierig“ aufgenommen und systematisch verbreitet worden seien, versuchte de Smedt das Gegenteil zu beweisen: daß die Päpste von Anfang an äußerste Zurückhaltung gegenüber den Falschen Dekretalen bewahrt und beinahe zweihundert Jahre hindurch – bis zur Mitte des 11. Jahrhunderts – die Fälschung nicht verwendet hätten. Sein Schluß, fränkische Kreise um Leo IX. – nicht römische – hätten die Kenntnis der Fälschung in Rom erneuert, erhält eine besondere Pointe, wenn man an den gleichzeitigen Streit zwischen Gratry und dem Erzbischof Dechamps denkt (s. oben S. 314f.).

In den letzten hundert Jahren sind nicht viele Beiträge erschienen, die der Wirkung der pseudoisidorischen Dekretalen und ihrem Anteil an der Herausbildung des päpstlichen Primats nachgegangen sind. Emil Seckel (1864–1924), der von allen Gelehrten, die sich mit den pseudoisidorischen Fälschungen befaßt haben, wohl am tiefsten in die Zusammenhänge eingedrungen sein dürfte, hat 1905 in einem unübertroffen akkuraten Artikel diese Seite der Rezeptionsgeschichte nur kurz abgehandelt²⁵): fraglos Ausdruck der Situation. Aufs Ganze gesehen scheint es, als sei die Forschung über der noch immer nicht überzeugend beantworteten „pseudoisidorischen Frage“ des Komplexes insgesamt müde geworden.

Einen gewissen Ersatz bieten einige vorzügliche Kirchenrechtsdarstellungen und kanonistische Quellenkunden. Unter den älteren des vorigen Jahrhunderts ragt an Präzision und Eigenständigkeit hervor: das „System des katholischen Kirchenrechts“ von Paul Hinschius (1835–1898)²⁶). Als Wissenschaftler hatte Hinschius sich den Idealen der kirchenrechtlichen Schule Richters verpflichtet gefühlt, und obwohl er – ein gläubiger Protestant – während des Kulturkampfes an der Abfassung der preußischen Kampfgesetze hervorragend beteiligt war und einen Teil seines Kirchenrechts dem preußischen Kultusminister Falk

²⁵) E. Seckel, Pseudoisidor, in: Realencyklopädie für protestantische Theologie und Kirche³, Bd. 16 (1905) S. 265–307.

²⁶) P. Hinschius, Das Kirchenrecht der Katholiken und Protestanten in Deutschland. System des katholischen Kirchenrechts, bes. Bd. 1 (1869) S. 596ff.; 2 (1878) S. 9ff.; 3 (1883) S. 713ff.; 5 (1895) S. 40ff.; 124ff., 281ff.

gewidmet hat, urteilte jüngst ein führender katholischer Kirchenrechtler, daß Hinschius' Werk ein zuweilen erstaunliches Einfühlungsvermögen in katholische Dinge offenbare, und nimmt keinen Anstand, ihn „an die Spitze der großen Kirchenrechtler des 19. Jahrhunderts“ zu setzen (K. Mörsdorf). Hinschius sah – und darin stimmte er mit Döllinger überein – in den Beschlüssen des ersten Vaticanums die Vollendung pseudoisidorischer Intentionen: Pseudoisidor habe die Rechte des Papstes über die Bischöfe „in einer Weise (ge)steigert, welche schon an den durch das vatikanische Konzil proklamierten Universalepiskopat des Papstes erinnert“²⁷⁾.

Das bis in unser Jahrhundert erarbeitete Wissen ist wiederholt von katholischen Kirchenrechtslehrern in Quellenkunden kritisch referiert worden, zuletzt mit einer in Inhalt und Text außergewöhnlichen Präzision von Alfons M. Stickler, dessen sorgfältig differenzierendes Urteil, aus der Tradition der Ballerini heraus geformt, für die Gattung stehen mag²⁸⁾: „Die Falschen Sammlungen (Pseudoisidors) mögen auf manchen Gebieten der kirchlichen Rechtsordnung neues Recht geschaffen haben, eine neue kirchliche Rechtsordnung selbst stifteten sie keineswegs und veränderten nicht die alte von Grund auf.“ Und es ist erinnert an jenes Wort Papst Pius' VI., daß die päpstliche Autorität einer pseudoisidorischen Unterstützung nicht bedürfe. Die Werke dieser katholischen Kanonisten sind Einleitungen oder Hinführungen zum Codex Iuris Canonici, dem 1917 verkündeten und 1918 in Kraft getretenen Gesetzbuch der katholischen Kirche.

VI

Ulrich Stutz (1868–1938), dessen „kirchliche Rechtsgeschichte“ das Kernstück des weit verbreiteten gleichnamigen Werkes von Hans Erich Feine bildet, hat den „Geist des Codex iuris canonici“ geprüft und befunden²⁹⁾, daß „vor der Geschichte und nach dem in ihm wal-

²⁷⁾ Das Kirchenrecht von P. Hinschius, durchgesehen von E. Seckel, in: Encyklopädie der Rechtswissenschaft², hg. von K. Birkmeyer (1904) S. 1425.

²⁸⁾ A. M. Stickler, *Historia iuris canonici latini*. Vol. I: *Historia fontium* (1950) S. 141.

²⁹⁾ U. Stutz, *Der Geist des Codex iuris canonici*. Eine Einführung in das auf

tenden Geist . . . der Kodex ein Werk des absoluten Papsttums (ist). In ihm liegt nach Form und Inhalt durch und durch päpstliches, vaticanisches Kirchenrecht vor.“ Das Gesetzbuch stelle „sich . . . als das Werk der durch das Vatikanum (von 1870) zu höchster Machtfülle gesteigerten Primatialgewalt dar.“ „Vatikanisches Kirchenrecht“ ist bei Stutz ein Begriff seines Periodisierungssystems, in dessen Zentrum das Institut einer germanischen Eigenkirche steht. Von den Karolingern bis zu Gratian, vom 8. bis zum 12. Jahrhundert, habe dieses Eigenkirchenrecht in Blüte gestanden und so eine Epoche „germanisch geprägten Kirchenrechts“ begründet. Solange es stark war, hätten kirchliche Rechtssammlungen wie die Falschen Dekretalen wenig ausrichten können; sie seien – nach einem Worte von Stutz – „still duftende Veilchen in der Verborgenheit klerikaler Studierstuben“ gewesen. Dem reformierten Papsttum des 11. Jahrhunderts aber habe das pseudoisidorische Recht wertvolle Hilfe gegen den Siegeszug des Germanismus geleistet und überleiten helfen zur Periode des „klassischen kanonischen Rechts“, das mit seinem römischen Zentralismus schon auf die Bahn des 1870 endgültig durchgesetzten „Vatikanischen Kirchenrechts“ lenkte.

Der Katholik Döllinger und der Protestant Hinschius hatten in ihrem Urteil über das erste Vatikanische Konzil in dem Punkte zusammengefunden, daß sie eine von den pseudoisidorischen Fälschern wesentlich geförderte Entwicklung des päpstlichen Primats in den Dekreten von 1870 zum Ziele gekommen sahen. Die Frage drängt sich auf, welchen Einfluß Pseudoisidors der Codex Iuris Canonici, für Stutz „durch und durch . . . vaticanisches Kirchenrecht“, wohl erkennen lasse. Sie erhält eine besondere Spannung durch den Umstand, daß kurz vor dem ersten Concilium Vaticanum der ungarische Bischof A. Roskovány (Neutra 1867) den ersten Band seines von Papst Pius IX. belobten riesigen Sammelwerkes „*Romanus Pontifex tamquam Primas ecclesiae et princeps civilis*“ mit einem Abdruck pseudoisidorischer Dekretalen eröffnet hatte. Als wolle er eine Antwort auf die Frage nach dem Einfluß Pseudoisidors geben, erklärte Kardinal Gasparri, der den Hauptanteil an der Formung und Fertigstellung des neuen kirch-

Geheiß Papst Pius X. verfaßte und von Papst Benedikt XV. erlassene Gesetzbuch der katholischen Kirche. Kirchenrechtliche Abhandlungen, hrsg. von U. Stutz Heft 92–93 (1918) S. 50.

lichen Gesetzbuches getragen hat, in seiner Einleitung zum Codex: „daß durch die unterschobenen pseudoisidorischen Dekretalen die Rechtsordnung der Kirche von Grund auf verändert sei, wie die Feinde des katholischen Namens behaupten, *nemo est hodie qui asserat.*“

Den Codex selbst direkt zu befragen, ist wegen dessen abstrakter Formulierung schwer möglich. In Anmerkungen jedoch ist auf Vorlagen und Entsprechungen verwiesen, und für diese „*annotatio fontium*“ nennt sich Kardinal Gasparri selbst verantwortlich. Freilich muß der Funktionswert der Quellenanmerkungen offenbleiben. Auch liegt der Umkreis der zitierten Quellen allein bei authentischen Sammlungen, und pseudoisidorische Sätze sind in den Annotationen nur insoweit zitiert, als sie im Dekret Gratians vorkommen. So erklärt sich das Ergebnis, daß bei über 120 Canones des Codex Iuris Canonici gegen 300 Gratiankapitel pseudoisidorischer Provenienz zitiert sind; schon numerisch also neben den 2414 cann. des gesamten Codex ist der Anteil der mit Pseudoisidor in Verbindung gesetzten Stücke gering, ein Zwanzigstel. Gratian hatte unter den 3945 Kapiteln seiner Concordia (wie E. Friedberg ohne die *paleae* zählt) gegen ein Zehntel, knapp 400 (auch diese Zahl gilt ohne *Paleen*), den pseudoisidorischen Dekretalen entnommen. Jedoch durch solcherart Zahlenvergleich wäre die Wirkkraft Pseudoisidors für den Codex ganz und gar irrig begriffen, denn die Falschen Dekretalen sind nicht exzerptweise eingebaut, wie im Dekret Gratians, sondern lediglich im Quellenapparat als mehr oder minder kräftige Motivation angedeutet.

Wer mit dem Verdacht Döllingers und Hinschius' an die Verteilung der Pseudoisidorzitate innerhalb der Annotationen des ganzen Codex herangeht, wird sich enttäuscht finden. Denn zu den Kanones 218–328, in denen die päpstlichen Rechte hauptsächlich formuliert sind, taucht Pseudoisidor nur an ganzen zwei Stellen (cann. 220, 222) auf: im Zusammenhang mit den dem Papst reservierten *causae maiores* und mit der päpstlichen Beteiligung an einem Ökumenischen Konzil, zwei durchaus zentrale pseudoisidorische Gegenstände, aber eben zwei unter vielen. Eine eigene und hier nicht zu erörternde Frage ist die, ob diese beiden Kanones substantiell oder lediglich illustrativ mit den Pseudoisidorien verbunden sind, und welche Stellung sie im Gesamtsystem des Codex einnehmen. Sonst fehlen in diesem Teil Hinweise auf

die Falschen Dekretalen. Nicht in der Umgebung der päpstlichen Rechte, sondern im letzten Drittel des Codex, im 4. und 5. Buch über das kirchliche Verfahrensrecht (*De processibus*) und über das kirchliche Strafrecht (*De delictis et poenis*), liegen die Verweise auf Pseudoisidor als Quelle dichter. Bei etwa 60 Kanones treten über 200 Pseudoisidorzitate auf, und hier nur kommt es zu großen Häufungen pseudoisidorischer Belge für einzelne Kanones, am stärksten bei dem Kanon, der von den als Zeugen in einem Verfahren nicht zugelassenen Personen handelt, einem Lieblingsthema Pseudoisidors.

In den *Annotationes fontium* zum Codex sind die pseudoisidorischen Dekretalen nur schwach und hauptsächlich in den Partien des Prozeßrechts sichtbar berücksichtigt, jedoch auch dort eingereiht unter Zitate echten Ursprungs. Daß Pseudoisidor für die päpstlichen Primatialrechte bei den *causae maiores* und beim Ökumenischen Konzil herangezogen ist, offenbart sich als Ausnahme.

VII

Der geringen und abseitigen Bedeutung pseudoisidorischer Rechtssätze, wie sie in den Quellenanmerkungen zum Codex zutage tritt, entspricht die Diskussion um das zweite allgemeine Vatikanische Konzil. Als Papst Johannes XXIII. am 25. Januar 1959 eine neue Weltsynode ankündigte, hatte er die „Anpassung des kirchlichen Gesetzbuches“ als ein wesentliches Ziel der Versammlung bezeichnet, und obwohl offen der Wunsch bekannt worden ist, die Lehre vom Universalepiskopat des Papstes, wie ihn die Synodalväter von 1870 formuliert hatten, zu modifizieren, ist niemand auf die Behauptung Döllingers verfallen, daß Pseudoisidor den „ganzen historischen Boden für das Papalsystem“ abgegeben habe, den es nun zu bereinigen gelte. Auch in den jüngsten Verlautbarungen der noch unter Papst Johannes XXIII. gegründeten Kodexkommission fällt kein Wort über Pseudoisidor, und mehr mit dem Blick auf die Struktur der Kirche als auf die Herausbildung der päpstlichen Primatialrechte hat ein Konzilstheologe die pseudoisidorischen Dekretalen als am Wege zum päpstlichen Herrschaftsprimat liegend angesprochen und die Frage aufgeworfen, ob eine Rückkehr vom „Herrschaftsprimat“ zu einem „petrinischen

Dienstprimat“ möglich sei (H. Küng)³⁰⁾. Wie weit ein gewandeltes Traditionsbewußtsein, ein schlichtes Nachlassen des historischen Interesses oder anderes an dem Zustand beteiligt sind, mag offenbleiben: ekklesiologisch scheint die Frage überlebt, schon weil der historische Ansatz bei einem Versuch, das Wesen der Kirche zu definieren, nicht als genügend und angemessen angesehen werden dürfte.

Diese unzeitgemäße Betrachtung eines früher hochaktuellen Themas gibt Anlaß zu überlegen, ob nicht das historische Argument der pseudoisidorischen Dekretalen hie und da lediglich zur Bekräftigung einer vorher eingenommenen Position gedient haben mag: Als Bestätigung für den antichristlichen Charakter des Papsttums bei den Magdeburger Zenturiatoren, als Widerspruch zu einer episkopalen Gleichheit und gemeinkirchlichen Freiheit, wie Gallikaner und Febro- nianer sie meinten, als diffamierende Stütze eines ohnehin abzulehnen- den Papalsystems bei Ignaz von Döllinger usw. Nach einem Einfluß Pseudoisidors wurde weniger auf dem Wege einer induktiven Analyse gesucht; Tatsache und Inhalt der Fälschung wurden im Zusammenhang des eigenen Konzepts gesehen, und wo die Forderung nach einer Kor- rektur der kirchlichen Ordnung erhoben wurde, weil Pseudoisidor sie verunstaltet habe, lag der Grund letztlich in einem strukturellen Wi- derspruch.

Wie aber steht es tatsächlich mit Pseudoisidors Erfolg? Denn die bisherige Betrachtung galt ja ganz der Diskussion der Wirkungsge- schichte, nicht der Wirkungsgeschichte selbst. Fraglos hat von den pseudoisidorischen Fälschungen ein Schub ausgehen können, der die Ausbildung und Stärkung der päpstlichen Jurisdiktion mächtig för- derte. Eine umfassende Analyse wäre nötig, die aber hier et nunc nicht unternommen werden kann. Nur so viel sei angedeutet, daß auch hier die Daten und die Entwicklung weniger dramatisch sich geben als ge- meinhin dargestellt. Eine kräftige Pseudoisidor-Rezeption war nicht der Hebel, eher der Kommentar einer stark auf Rom bezogenen Ent- wicklung, und ein Haupteinfluß der Fälschung dürfte überhaupt außer- halb der päpstlichen Primatialrechte gelegen haben. Die pseudoisi- dorischen Fälschungen mögen in ihrem ahistorischen und gerade des- halb nicht selten sachgemäßen Charakter wohl als Ferment eingewirkt

³⁰⁾ H. Küng, *Die Kirche. Ökumenische Forschungen*, hrsg. von H. Küng und J. Ratzinger I. Ekklesiologische Abteilung Bd. 1 (1967) S. 547 ff.

haben, in die Substanz sind sie gerade wegen der zeitlichen Ungebundenheit kaum irgendwo tief eingedrungen, nirgendwo sind sie Strukturelement. Auf jeden Fall hätte die Geschichte des Einflusses und der Verbreitung der pseudoisidorischen Dekretalen einen heute endgültig abgestorbenen Vorgang zu beschreiben.

Nel 1869, quando si seppe che, in un concilio ecumenico, sarebbero stati elevati a dogma l'infallibilità e l'episcopato universale del papa, si levarono le proteste, tra gli altri, di Ignaz von Döllinger e di Auguste Gratry. Il primo sosteneva che ciò avrebbe rappresentato il coronamento di un processo avviato con un inganno, poichè „non si può assolutamente negare che, per chiunque si intenda di storia, assieme con lo Pseudoisidoro sparisce anche l'intera base del sistema pontificio“. Analogo era il giudizio del Gratry. Ma mentre questi si sottopose al decreto conciliare dell'episcopato universale e dell'infallibilità del papa, il Döllinger fu scomunicato.

Diamo innanzi tutto qualche informazione lessicale sull'espressione Decretali Pseudoisidoriane. Esse sono parte di un grosso complesso di falsificazioni di cui ancora non si è accertata la portata, nate intorno all'anno 850 nella parte occidentale del regno franco, il cui nucleo centrale – una raccolta di decretali – si dice compilato da un Isidorus Mercator. Le decretali accrescono il potere giurisdizionale del papa a vantaggio dei vescovi suffraganei. Tuttavia, sottratte al loro fine originale – proteggere, cioè, i vescovi suffraganei – si attese a dare ampia diffusione a quelle norme dello Pseudoisidoro che rafforzavano il primato romano.

La domanda se lo Pseudoisidoro rappresenti „il fondamento storico di tutto il sistema pontificio“ (Döllinger) è altrettanto vecchia quanto la critica all'autenticità delle false decretali. In testa alla discussione si collocano Flacco Illirico ed i Centuriatori di Magdeburgo (1559), che vedono nelle decretali un „mysterium iniquitatis“ (Thess. 2): il giorno del giudizio universale il mondo risulterà pieno fino all'orlo della menzogna dell'Anticristo, e nella parte di quest'ultimo starà il papa con le sue false decretali. Qui la collezione dello Pseudoisidoro ha un significato escatologico.

La dimostrazione della non autenticità fornita dai Centuriatori di Magdeburgo e poi approfondita nel 1628 da David Blondel, fu tempestivamente riconosciuta da taluni autorevoli storiografi e giuristi cattolici. Il cardinale Cesare Baronio († 1607), nell'espone la falsificazione pseudoisidoriana, la mise in relazione alla norma, fondamentale per la tradizione cattolica, che „la santa romana chiesa non ha nè ha mai avuto bisogno delle decretali pseudoisidoriane“. Ma proprio sulla tesi opposta si arrigò il cres-

cente gallicanismo del XVII secolo. L'antica legge, sviluppatasi col consenso della chiesa universale, sarebbe stata soppiantata da una nuova: quest'ultima, unitamente al diritto pontificio lesivo dell'eguaglianza dei vescovi, sarebbe stata un'emanazione dello Pseudoisidoro. Così vedeva le cose Pierre de Marca nella sua opera fondamentale „Concordia sacerdotii et imperii“ (pubblicata nel 1641), mentre il suo pupillo ed esecutore testamentario Stephan Baluze († 1718) andò ancora più in là e parlò addirittura dei „trionfi raggiunti da Isidorus Mercator nell'abbattere l'antica disciplina ecclesiastica“. La serie delle condanne, di poco discordanti una dall'altra, fu interrotta dai fratelli Ballerini. Essi, pur vedendo nello Pseudoisidoro una legge nuova, negavano che fosse sorta una nuova chiesa. I meditati argomenti addotti dai fratelli Ballerini si dimostrarono particolarmente efficaci per controbattere quelli del Febronio. Nel suo scritto programmatico del 1763, questi attribuiva al diritto sancito nelle decretali pseudoisidoriane una parte preminente nella disciplina del potere giurisdizionale pontificio, e pretendeva che si ritornasse alla libertà della chiesa primitiva, antecedente allo Pseudoisidoro. Gli argomenti del Febronio ebbero larga risonanza. Nella cattolica Baviera si accese una vivace controversia sull'opportunità che lo stato abrogasse l'immunità ecclesiastica, data la sua origine pseudoisidoriana. Ma il pericolo maggiore era rivestito dalla Puntazione di Ems del 1786: in questo accordo gli arcivescovi di Colonia, Treviri, Magonza e Salisburgo esprimevano il desiderio che la giurisdizione papale fosse abolita poichè „essa scaturiva dalle successive decretali isidoriane a danno palese dei vescovi“. Scopo di tutto ciò era l'istituzione di una chiesa nazionale episcopale sotto la protezione dell'imperatore. Una risposta dettagliata alla Puntazione di Ems fu fatta redigere da papa Pio VI nel 1789.

Tutto sommato, l'Illuminismo si dimostrò poco propenso ad approfondire problemi storici come quello dell'influenza dello Pseudoisidoro. All'Assemblea nazionale francese del 1790 il delegato del Terzo Stato della città di Parigi Armand-Gaston Camus parlò della parte avuta da questa raccolta nella formazione del „potere dispotico“ del pontefice, senza tuttavia far discendere dall'esistenza inoppugnabile della falsificazione l'opportunità di togliere al papa la giurisdizione. Per il Camus la religione, in quanto forza moralizzatrice, era comunque sottoposta allo stato.

La discussione sull'esistenza di elementi pseudoisidoriani nel diritto papale fu troncata con l'estinzione dell'antica chiesa nazionale germanica. Nei decenni successivi la controversia ebbe un carattere prevalentemente erudito. Ma la disamina dello Pseudoisidoro e dei suoi effetti fu ripresa a fondo negli anni Sessanta del secolo scorso, grazie a due avvenimenti, l'uno di carattere scientifico e l'altro di politica ecclesiastica: l'edizione delle De-

cretali Pseudoisidoriane curata da Hinschius (1863) ed il primo Concilio Vaticano, che ripropose la questione, già introdotta dal Febronianismo, circa gli effetti dello Pseudoisidoro sulla evoluzione del papato. Tra i numerosi scritti polemici allora apparsi emerge la critica del Döllinger „Il papa e il concilio“; lo Pseudoisidoro avrebbe fornito „le fondamenta per l'edificio dell'infallibilità pontificia“. Del tutto analogo suonava il giudizio espresso da Paul Hinschius: lo Pseudoisidoro avrebbe rafforzato i diritti del papa a discapito dei vescovi „in una misura tale, che già anticipa l'episcopato universale proclamato nel Concilio Vaticano“.

Il Codex Iuris Canonici, emanato nel 1917 ed entrato in vigore nel '18, diede alla chiesa cattolica una nuova legislazione. Ulrich Stutz ne esaminò lo spirito, giungendo alla conclusione che esso rappresentasse l'opera „in cui il primato è elevato, attraverso il Vaticanum (del 1870), alla massima pienezza del potere“. Nel giudizio il cattolico Ign. Döllinger ed il protestante Paolo Hinschius si erano trovati concordi, in quanto ambedue avevano visto nel concilio del 1870 lo sviluppo del primato pontificio – promosso essenzialmente dai falsificatori pseudoisidoriani – giunto al suo fine ultimo. Ma quali annotationes del Codex Iuris Canonici si richiamano alle decretali pseudoisidoriane come fonti? Un esame delle annotationes del codice mostra che, su oltre 120 canoni, sono citati circa 300 capitoli di Graziano di ispirazione pseudoisidoriana, quindi la metà di quelli menzionati nel Decreto di Graziano. Tuttavia un confronto numerico puro e semplice può anche dar adito a degli errori, in quanto lo Pseudoisidoro, nel Codex, non compare – come in Graziano – sotto forma di compendi, ma ne traspare qua e là lo spirito nel complesso delle fonti.

Chiunque si accinga ad esaminare il Codex con l'intento di trovare una distribuzione dei riferimenti allo Pseudoisidoro che suffraghi il sospetto del Döllinger e dello Hinschius è destinato a rimanere deluso: nella parte riguardante i diritti del papa (canones 218–328) due interi canoni contengono materiale pseudoisidoriano (220, 222): in relazione alle *causae maiores* riservate al pontefice ed alla partecipazione del papa ad un concilio ecumenico. La massa dei riferimenti a false decretali si trova nei canoni procedurali e di diritto penale.

La discussione intorno al Concilio Vaticano Secondo non ha fatto che confermare la scarsa importanza attribuita a suo tempo alle norme giuridiche pseudoisidoriane in rapporto al Codex Iur. Can. Benchè sia ben noto il desiderio di veder modificata la dottrina dell'episcopato universale così come appare formulata nel 1870, nessuno è incorso nella tesi del Döllinger secondo il quale lo Pseudoisidoro rappresenterebbe „la base storica del sistema papale“, a cui ora sarebbe opportuno dare un nuovo assetto. Dal pun-

to di vista ecclesiologico, la questione è superata. La discussione sulle basi pseudoisidoriane del primato pontificio sembra essere definitivamente chiusa, e la sua storia dimostra come l'accusa che lo Pseudoisidoro sia la base del potere pontificio è stata sempre mossa con sollecitudine là dove si voleva avere una diversa concezione della chiesa. Le decretali pseudoisidoriane sono state utilizzate come argomento – spesso non vagliato – da chi si è allontanato dalla chiesa, ma non sono mai state il vero e proprio motivo del distacco dalla chiesa cattolica, legata al papa come al suo sommo pontefice.